

Unveröffentlichtes Manuskript

Zitate nur mit Zustimmung des Verfassers.

STIFTUNGSRECHT IN SCHWEDEN

Professor Dr. Gustaf Lindencrona
ehemaliger Rektor der Universität zu Stockholm

Heft 9

Bucerius Law School
Hochschule für Rechtswissenschaft
Institut für Stiftungsrecht und
das Recht der Non-Profit-Organisationen
Prof. Dr. W. Rainer Walz
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
Tel.: +49(0)40 3 07 06 – 270
Fax: +49(0)40 3 07 06 – 275
E-Mail: stiftungsrecht@law-school.de
Internet: www.law-school.de/stiftungsrecht

Stiftungsrecht in Schweden

Vortrag am 9. März 2006 in der Bucerius Law School

Gustaf Lindencrona

1. Entwicklung der schwedischen Stiftungen

Stiftungen traten in Schweden schon im Mittelalter in Erscheinung, mindestens in Form von Spenden mit Zweckbestimmungen an die Kirche. Geschichtlich ist es interessant, dass der Adel und die Bauern zusammen während Jahrhunderten einen erfolgreichen Kampf gegen die Kirche kämpften um die Testierfreiheit zu verhindern und damit die Interessen der natürlichen Personen als Erben zu gewährleisten. Die Bauern in Schweden hatten schon im Mittelalter eine starke Position, es gab keine Leibeigenschaft und sie waren als einer der vier Stände anerkannt.

Mit der Reformation im 16. Jahrhundert wurde das Eigentum der Kirche vom Staat übernommen. Anfangs litten viele gemeinnützige Zwecke wie Bildung und Krankenpflege unter dieser Konfiskation. Aber im 17. Jahrhundert begann der Staat, gemeinnützige Zwecke selbst zu fördern, z. B. schenkte König Gustaf II Adolf im Jahre 1624 eine Reihe von Bauernhöfen der Universität zu Uppsala.

Im 17., 18. und 19. Jahrhundert wurden mehrere Stiftungen von Privatpersonen errichtet, insbesondere von Adligen und wohlhabenden Kaufleuten. Diese Stiftungen waren teils Familienstiftungen (mit dem Zweck, die Ausbildung und die Versorgung im Alter für die künftigen Generationen einer Familie zu sichern), teils Stiftungen mit gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der Ausbildung. Die Industrialisierung Schwedens am Ende des 19. Jahrhunderts brachte sowohl große Reichtümer als auch große soziale Bedürfnisse mit sich. Eine Reihe von Stiftungen mit sozialen Zwecken wurden deshalb errichtet.

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts sind vor allem Stiftungen mit Forschungszwecken gegründet worden. Es gibt aber auch eine neue Art von Stiftungen, deren Hauptzweck nicht die Förderung gemeinnütziger Zwecke ist, sondern die Gewährleistung der Unabhängigkeit gewisser Betriebe (z. B. von Zeitungen).

Auch im 20. Jahrhundert sind Stiftungen von der Regierung errichtet worden. Besonders auffällig und umstritten war die Auflösung der so genannten Arbeitnehmerfonds und deren Überführung zu so genannten Arbeitnehmerfondsstiftungen. Die sozialdemokratische Regierung hatte gegen die heftige Opposition der bürgerlichen Parteien die Arbeitnehmerfonds eingeführt. Diese Fonds wurden durch eine Sondersteuer auf die Gewinne der Aktiengesellschaften finanziert, die Gewinnbeteiligungsteuer. Die Fonds verwendeten das Geld zum Kaufen von Aktien der Gesellschaften. Dies führte zu einer Machtkonzentration in den Händen der Arbeitnehmerorganisationen, weil die Fonds zwar staatlich waren, aber die Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen in den Vorständen der Fonds saßen. Als die bürgerlichen Parteien nach der Reichtagswahl im Jahre 1991 eine Regierung bildeten, wurden die Fonds aufgelöst und die Mittel des Fonds hauptsächlich Stiftungen mit Forschungszwecken überlassen. Als die Sozialdemokraten nach den Wahlen im Jahre 1994 wieder eine Regierung bildeten, versuchten sie, die Stiftungen aufzulösen und die Arbeitnehmerfonds wieder einzuführen. Dies war aber rechtlich nicht möglich, weil das Zivilrecht es verbietet, den Zweck einer Stiftung in dieser Weise zu ändern. Möglich war nur, dass die Stiftungen ihre Statuten mit dem Ziel änderten, dem Staat das Recht einzuräumen, die Stiftungsvorstände der Stiftungen zu ernennen. Der Zweck der Stiftungen, die Förderung der Forschung, blieb hingegen unverändert.

2. Einige aktuelle Daten über schwedische Stiftungen

2004 wurde eine neue Studie über schwedische Stiftungen von Filip Wijkström und Stefan Einarsson mit dem Namen „Foundations in Sweden“ publiziert. Die Studie erfasst die 14.500 größten Stiftungen in Schweden. Die Gesamtzahl aller schwedischen Stiftungen beträgt schätzungsweise 50.000.

Stiftungstätigkeit

(nach der International Classification of Nonprofit Organizations – ICNPO)

	Anzahl	Stiftungsvermögen (Buchwert) Millionen Kronen
Kultur und Erholung	1.150	6.500
Ausbildung	2.290	23.200
Forschung	2.240	66.300
Krankenpflege	570	5.900
Soziale Zwecke	3.430	24.700
Umwelt	190	1.700
Wohngebäude	670	19.700
Internationale Aktivitäten	190	1.200
Religion	510	3.300
Sonstiges	190	900
TOTAL	11.430	153.400

Der Marktwert des Vermögens aller schwedischen Stiftungen beträgt ungefähr 500 Milliarden Kronen (53,7 Milliarden €).

Die Statistik zeigt deutlich die dominierende Stellung der Forschung.

Dies wird noch deutlicher, wenn man die beiden folgenden Statistiken zu den neu errichteten Stiftungen und zum jeweiligen Stiftungsvermögens einbezieht. Die von der Regierung geschaffenen so genannten Arbeitnehmerfondsstiftungen sind hier von besonderer Bedeutung.

Neue schwedische Stiftungen (1980-2002)

	Anzahl	Eigentum (Buchwert) Millionen Kronen
Ausbildung	147	871
Forschung	980	32.322
Soziale Zwecke	864	3.870
Krankenpflege	196	571
Wohngebäude	318	6.886
Kultur und Erholung	479	2.335
Sonstiges	467	2.476
TOTAL	3.451	49.331

Beiträge von Stiftungen (sehr übersichtlich)

	Anzahl	Ertrag (Millionen Kronen)
Kultur und Erholung	790	130
Ausbildung	1.990	560
Forschung	2.130	4.000
Krankenpflege	480	90
Soziale Zwecke	3.140	690
Umwelt	150	30
Wohngebäude	370	260
Internationale Aktivitäten	170	30
Religion	410	80
Sonstiges	310	30
TOTAL	9.940	5.900

3. Überblick zum schwedischen Rechtssystem

Die alten schwedischen Wikinger waren vielleicht keine Engel, hatten aber ein leidenschaftliches Interesse an Jura. Die alten Landschaftsgesetze sind die ältesten bewahrten schwedischen Textdokumente. Wenn auch das schwedische Recht natürlich vom Ausland beeinflusst worden ist (insbesondere von Deutschland am Anfang des 20. Jahrhunderts), sind doch die Grundlagen einheimischen Ursprungs. Schwedische Juristen werden oft gefragt, ob ihr Rechtssystem angelsächsisch oder kontinentaleuropäisch ist. Unsere Antwort ist immer: eigenständig skandinavisch. Im Ergebnis befindet sich das schwedische Rechtssystem wohl in der Mitte. Im folgenden werden einige Grundlagen behandelt, die für Stiftungen von Bedeutung sind.

Gewöhnlich wird ein Rechtsgebiet durch ein Gesetz geregelt. Die Gesetze sind aber nicht so detailliert (wie z. B. in Deutschland), sondern die Feinheiten werden der Rechtsprechung überlassen. Bisweilen ist die Rechtsprechung reichhaltig, bisweilen kaum vorhanden. Dies hängt u.a. von dem Alter der Gesetze ab. Es gibt aber Rechtsgebiete, die ausschließlich von der Rechtsprechung entwickelt worden sind (wie in England oder den USA). Bisweilen ist die Rechtsprechung in einem Gesetz kodifiziert worden. Eine schwierige Frage

ist dabei immer, ob ein neues Gesetz die frühere Rechtsprechung geändert hat oder nicht.

Wichtig ist auch, dass es in Schweden zwei getrennte Gerichtsbarkeiten gibt, eine für Zivil und Strafrecht, wo das Höchste Gericht (Högsta Domstolen) die letzte Instanz ist (und die der deutschen ordentlichen Gerichtsbarkeit entspricht), und eine für administratives Recht, einschließlich Steuerrecht, wo das Höchste Verwaltungsgericht (Regeringsrätten) als oberste Instanz fungiert. Das Höchste Verwaltungsgericht entspricht also dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundessozialgericht und dem Bundesfinanzhof in Deutschland. Diese Gerichte befinden sich auf derselben Ebene und sind völlig unabhängig von einander. Es kommt oft vor, dass das höchste Verwaltungsgericht im Rahmen der Entscheidung zu einer Steuerfrage zuerst Stellung zu einer zivilrechtlichen Frage nehmen muss. Es tut dies, ohne das Höchste Gericht zu fragen. Es gibt Fälle, in denen das Höchste Gericht und das Höchste Verwaltungsgericht zu verschiedenen Ergebnissen über die Rechtspersönlichkeit derselben Stiftung gekommen sind.

In Schweden verwenden die Gerichtshöfe, insbesondere das Höchste Verwaltungsgericht, eine subjektive Auslegungsmethode, d. h. den Vorarbeiten eines Gesetzes, der Regierungsvorlage und dem Bericht des Reichstagsausschusses, wird eine große Bedeutung beigemessen, wenn das Gesetz unklar ist.

Steuerfragen sind in Schweden von hoher Bedeutung. Daher ist die Rechtsprechung des Höchsten Verwaltungsgerichts zum Stiftungsrecht viel reichhaltiger als die Rechtsprechung vor dem Höchsten Gericht.

Bis 1994 war das zivilrechtliche schwedische Stiftungsrecht beinahe ausschließlich durch die Rechtsprechung entwickelt. Im Jahre 1994 wurde aber ein neues Stiftungsgesetz verabschiedet, das am 01.01.1996 in Kraft trat. Dieses Gesetz ist teilweise eine Kodifizierung der Rechtsprechung, teilweise eine Neuschöpfung. Im Steuerrecht gibt es hingegen Gesetzesregeln, aber sie sind alt und die Rechtsprechung dazu ist sehr reichhaltig.

Nach dieser Einführung ist es Zeit, das heutige schwedische Stiftungsrecht zu beschreiben.

4. Arten der Stiftung

Nach Kap. 1 § 2 des Stiftungsgesetzes (SL) liegt eine Stiftung vor,

1. wenn Vermögen durch eine Stiftungserklärung
 2. von dem Vermögen des Stifters oder der Stifter getrennt ist,
 3. um dauernd als selbständiges Vermögen
 4. für einen bestimmten Zweck verwaltet zu werden.
-
1. Die Stiftungserklärung muss schriftlich und vom Stifter unterzeichnet sein. Der Zweck der Stiftung und das Vermögen, das der Stifter der Stiftung überträgt, müssen bestimmt sein.
 2. Das Vermögen der Stiftung muss vom Vermögen des Stifters getrennt sein, also gegen die Gläubiger des Stifters geschützt werden. Für bewegliche Sachen bedeutet dies, dass eine Übereignung (mit Besitzwechsel) zustande gekommen sein muss. Es ist dem Stifter verboten, später ein Darlehen aus dem Stiftungsvermögen zu erhalten.
 3. wenn das Eigentum in zwei oder drei Jahren für den Zweck verbraucht ist, kann man nicht sagen, dass die Voraussetzung der Dauerhaftigkeit erfüllt ist. In der Rechtsprechung haben sich besondere Schwierigkeiten ergeben, um zwischen der Stiftung (als selbständiges Vermögen) und einer Auflagenschenkung zu unterscheiden. Dieser Unterschied ist oft für das Steuerrecht wichtig.
 4. Ein Verwalter muss sich bereit erklären, die Stiftung laut der Stiftungserklärung zu verwalten.

Gewöhnlich sind die Stiftungen Ertragsstiftungen (avkastningsstiftelse), d. h. mit dem Ertrag des Stiftungsvermögens soll der Stiftungszweck gefördert werden. Eine Stiftung kann auch eine „Wirksamkeitsstiftung“ (verksamhetsstiftelse) sein, d. h. Ziel der Stiftung ist es, eine bestimmte Wirksamkeit zu gewährleisten, z. B. den politischen Kurs einer Zeitung. Eine Stiftung kann auch Aktiengesellschaften besitzen. Sie wird dann als „Mutterstiftung“ bezeichnet. Das Gesetz regelt auch zwei andere juristische Personen als Stiftungen: Sammlungsstiftungen (insamlingsstiftelser), Kap. 11 § 1 SL und „Tarifvertragsstiftungen“

(kollektivavtalsstiftelser), Kap. 3 § 11 SL. In diesen Fällen ist die Stiftung zuerst zustande gekommen und erwirbt dann ihr Stiftungsvermögen durch Sammlungen oder Tarifverträge.

Es gibt auch Stiftungen, die nicht dem Stiftungsgesetz unterliegen. Sie sind in Spezialgesetzen geregelt. Zweck der Pensionsstiftungen ist es, die Pensionen der Arbeitnehmer einer privaten Gesellschaft zu sichern. Der Zweck der Personalstiftungen ist es, die Wohlfahrt der Arbeitnehmer einer Gesellschaft zu fördern. Diese beiden Arten von Stiftungen werden auch im Steuerrecht anders behandelt als andere Stiftungen und werden im folgenden nicht weiter untersucht.

Eine traditionelle Stiftungsart, die auch heute noch bedeutend ist, ist die Familienstiftung, d. h. eine Stiftung, die nur eine Familie oder einen sehr beschränkten Kreis von Personen fördert. Solche Stiftungen sind nicht im Stiftungsgesetz geregelt¹, und sie unterliegen besonderen Steuerbestimmungen.

Es kommt auch in Schweden vor, dass der Staat Stiftungen für besondere Zwecke errichtet. Diese Stiftungen werden jährlich über das Staatsbudget mit Bewilligungen von Geldern finanziert, zu Schwedisch anslag. Sie werden deshalb Bewilligungsstiftungen (anslagsstiftelser) genannt. Weil sie kein selbständiges Vermögen haben, unterliegen sie regelmäßig nicht dem Stiftungsgesetz. Diese Art von Stiftungen wird kritisiert, weil die Stiftungsform dazu führt, dass die breite Öffentlichkeit einen ungenügenden Einblick in die Stiftungen bekommt. Sie sollen in der Zukunft nur noch in Ausnahmefällen verwendet werden.

Fast alle schwedischen Universitäten sind staatlich. Sie werden als ein Teil des Staates angesehen. Die Universitäten als solche können keine Stiftungen errichten. Es wird aber gestattet, dass Privatpersonen für Universitätszwecke Stiftungen gründen.

In jedem Fall ist es so, dass eine Stiftung in Schweden ein privatrechtliches Gewand trägt. Stiftungen öffentlichen Rechts gibt es in Schweden nicht.

Alle schwedischen Stiftungen müssen laut dem neuen Stiftungsgesetz in ihrem Namen das Wort „Stiftung“ verwenden. Nur Stiftungen dürfen das Wort „Stiftung“ benutzen, Kap. 1 § 6 SL.

¹ Nur die Regeln über die Bildung der Stiftung sind anwendbar, siehe Kap. 7 § 1 SL.

Errichtung und Auflösung einer Stiftung

Die Stiftung ist errichtet, wenn der Stifter eine Stiftungserklärung mit dem im Gesetz bestimmten Mindestinhalt gemacht hat und wenn ein Verwalter schriftlich oder mündlich versprochen hat, die Stiftung laut der Stiftungserklärung des Stifters zu verwalten. Wenn diese beiden Voraussetzungen vorliegen, ist die Stiftung eine juristische Person geworden. Für eine Aktiengesellschaft ist laut schwedischem Recht auch die Registrierung eine notwendige Voraussetzung, nicht aber für eine Stiftung.

Eine Stiftung kann sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen errichtet werden.

In der Wirklichkeit hat der Stifter oft nicht nur den gesetzlich verlangten Mindestinhalt in die Vorschriften in der Stiftungserklärung eingefügt, sondern eine Reihe von zusätzlichen Bestimmungen. Es ist besonders wichtig, den Zweck der Stiftung zu präzisieren. Eine vollständige Bestimmung des Zwecks umfasst drei Aspekte, 1. ein Ziel, 2. die Wirksamkeit² und 3. den Kreis der Destinatäre. Zum Beispiel kann das Ziel einer Stiftung die Förderung wissenschaftlicher Forschung sein, die Wirksamkeit beruht auf finanziellen Beiträgen und der Kreis der Destinatäre sind schwedische Universitäten. Es ist zivilrechtlich durchaus möglich, mehrere Zwecke anzugeben. Die Zweckbestimmung wird in Schweden aber immer mit einem scharfen Blick auf die steuerlichen Bestimmungen formuliert. Die Steuerfragen sind zwar meine Spezialität, werden hier aber nicht weiter behandelt.

Andere gewöhnliche Bestimmungen in der Stiftungserklärung sind etwa die , ob das Kapital für den Zweck der Stiftung verwendet werden darf, wie viel die Stiftung jährlich ausschütten und wie viel sie zurücklegen muss, und ob die (künftigen) Mitglieder des Stiftungsvorstandes bezahlt werden dürfen.

Der Stiftungsvorstand entwirft gewöhnlich selbst Statuten für die Stiftung. In diesen Statuten wird die Stiftungserklärung übernommen und mit Bestimmungen, die für die Arbeit des Stiftungsvorstandes erforderlich sind, ergänzt. In einem Paragraphen steht immer, welche Bestimmungen nicht verändert werden dürfen. Die Stiftungserklärung ist somit das wichtigste Dokument.

² Der Begriff der "Wirksamkeit" entspricht in etwa dem im deutschen Gesellschaftsrecht verwendeten Begriff des "Unternehmensgegenstands" (jeweils in Abgrenzung zum Ziel).

Stiftungen können in bestimmten Fällen aufgelöst werden. Dies gilt insbesondere für Wirksamkeitsstiftungen. Die Regeln sind im großen und ganzen dieselben wie für Aktiengesellschaften. Der Zweck dieser Bestimmungen ist der Schutz der Gläubiger. Wenn es Anlass für die Annahme gibt, dass die Passiva größer als die Aktiva einer Stiftung sind, soll die Stiftung eine Bilanz aufsetzen, Kap. 7 § 1 SL. Das Amtsgericht soll dann beschließen, dass die Stiftung gegebenenfalls in Liquidation tritt, Kap. 7 § 4 SL und ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, Kap. 7 § 4 SL. Wenn die Liquidatoren ihren Auftrag erfüllt haben und den Bericht ihrer Verwaltung und den Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde gesandt haben, wird die Stiftung aufgelöst, Kap. 7 § 12 SL.

Wenn eine Wirksamkeitsstiftung in Konkurs gerät und der Konkurs mit einem Überschuss abgeschlossen wird, soll ein Liquidationsverfahren stattfinden, Kap. 7 § 16 SL. Gibt es keinen Überschuss ist die Stiftung ohne Liquidationsverfahren aufgelöst, Kap. 7 § 18.

Es gibt in gewissen Fällen auch die Möglichkeit, eine Ertragsstiftung aufzulösen, obwohl dies in der Stiftungserklärung üblicherweise nicht vorgesehen ist. Das geschieht, wenn eine Stiftung 50 Jahre oder älter ist und ihren Zweck während der letzten fünf Jahre nicht erfüllen konnte und nur ein geringes Vermögen hat. Maßstab ist hierfür die „basbelopp“, eine allgemeine Bemessungsgrundlage von heute etwa 4.000 Euro. Das Stiftungsvermögen ist dann für einen Zweck zu verwenden, der dem Zweck in der Stiftungserklärung möglichst ähnlich ist, Kap. 6 § 5 SL.

Stiftungsverwaltung

Zivilrechtlich sind die Bestimmungen in dem Stiftungsgesetz über die Verwaltung der Stiftungen von besonderer Bedeutung. In dieser Hinsicht wurde auch das Recht durch die Einführung des Stiftungsgesetzes geändert.

Es gibt zwei Formen von Stiftungsverwaltung, Eigenverwaltung (egenförvaltning), Kap. 2 §§ 9 – 18 SL, und angeknüpfte Verwaltung (anknuten förvaltning), Kap. 2 §§ 19 – 24 SL. Eigenverwaltung liegt vor, wenn natürliche Personen sich verpflichtet haben, die Stiftung zu verwalten. Die natürlichen Personen, die sich für die Verwaltung der Stiftung verpflichtet haben, bilden den

Stiftungsvorstand. Angeknüpfte Verwaltung liegt vor, wenn juristische Personen sich für die Verwaltung der Stiftung verpflichtet haben. Die juristische Person, die sich für die Verwaltung der Stiftung verpflichtet hat, ist der Verwalter der Stiftung und wird auch so genannt.

Der schwedische Staat ist durch seine Behörden Verwalter von unzähligen Stiftungen. In diesem Fall ist vorgesehen, dass eine staatliche Behörde sich als Verwalter einer Stiftung verpflichten kann und dass sie in diesem Fall auch der Verwalter der Stiftung wird. Ich kann z. B. mitteilen, dass die Universität zu Stockholm eine Reihe von Stiftungen verwaltet. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat der Universität auch der Vorstand jeder dieser Stiftungen. Aber da eine Stiftung ein Privatrechtssubjekt ist, kann der Verwaltungsrat der Universität nicht in seiner gewöhnlichen Sitzung Fragen der angeknüpften Stiftungen behandeln. Darum hält der Verwaltungsrat der Universität eine weitere Sitzung als Stiftungsvorstand ab, nachdem die gewöhnliche Sitzung für Universitätsfragen beendet ist.

Laut dem Gesetz ist der Einfluss des Stifters auf die Stiftung begrenzt, aber nicht völlig ausgeschlossen. Es ist nicht erlaubt, dass ausschließlich der oder die Stifter in einer Stiftung mit Eigenverwaltung im Stiftungsvorstand sitzen. Sie dürfen aber Mitglieder des Vorstands sein. Die Vorschriften enthalten gewöhnlich Bestimmungen, wie neue Mitglieder des Stiftungsvorstandes gewählt werden sollen. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten wie z. B. die Kooptation. Es ist auch möglich, dass eine außenstehende Organisation die Mitglieder des Stiftungsrats wählt. Es gibt auch viele Mischformen. Die größte private Forschungstiftung in Schweden ist die Wallenberg-Stiftung. In dieser Stiftung war eine so genannte Hauptversammlung eingesetzt mit Vertretern der großen schwedischen Forschungsuniversitäten und der Akademien. Ich war neun Jahre Vorsitzender dieser Hauptversammlung, die Mitglieder des Vorstandes ernennen konnte.

In die Arbeitnehmerstiftungen werden die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vom Staat ernannt. Es ist auch gestattet und gar nicht selten, dass der lebende Stifter die Mitglieder des Stiftungsvorstandes ernannt.

In den Stiftungen mit angeknüpfter Verwaltung ist es verboten, dass auch der Stifter Verwalter wird. Diese Bestimmungen sollen Missbräuche verhindern.

Die Pflichten des Stiftungsvorstands und des Verwalters

Dem Stiftungsvorstand und dem Verwalter der Stiftungen obliegen verschiedene Pflichten. Sie sollen sicherstellen, dass die Vorschriften in der Stiftungserklärung befolgt werden. Wenn aber diese Vorschriften gegen zwingendes Recht verstoßen, sind sie außer Acht zu lassen.

Der Stiftungsvorstand und der Verwalter sollen auch für eine „annehmbare“ (godtagbar) Verwaltung des Stiftungsvermögens sorgen, wenn die Verwaltung nicht in der Stiftungserklärung geregelt ist, Kap. 2 § 4 SL. Eine solche Vorgabe in der Stiftungserklärung hat meiner Erfahrung nach große Nachteile. Der Stifter schreibt bisweilen vor, dass das Vermögen z. B. in Staatsobligationen platziert werden soll, was in Inflationszeiten nicht gut ist, oder dass man die Dienste einer besonderen Bank in Anspruch nehmen muss. Hier erhält die Bank ein faktisches Monopol, das leicht zu hohen Gebühren führt.

Der Ausdruck „annehmbare“ (godtagbar) ist bewusst vage. Der Stiftungsvorstand muss viele verschiedene Faktoren beachten und die Abwägung ist nicht einfach. Die größte Schwierigkeit ist die Abwägung zwischen Sicherheit und Ertrag. Risiken sollen natürlich so weit wie möglich vermieden werden. Aber der Ertrag ist auch wichtig. Für die Destinatäre der Stiftung ist es wichtig, dass die Erträge einer Stiftung hoch und von Jahr zu Jahr gleichmäßig fließen. Heute ist es erforderlich, dass die Verwaltung auch die Absicherung des Eigentums gegen die Inflation beachtet.

Eine der größten Veränderungen, die das neue Stiftungsgesetz eingeführt hat, ist die Bestimmung, dass der Verwalter einer angeknüpften Stiftung für die Verwaltung zuständig ist. Viele alte angeknüpfte Stiftungen hatten einen eigenen Stiftungsvorstand, der auch Beschlüsse über die Vermögensverwaltung fasste. Das ist nicht mehr möglich, weil nur der Verwalter in dieser Hinsicht zuständig ist. Die alten Stiftungsvorstände haben sich verwandelt in Organe, die Beschlüsse über die Beiträge an die Destinatäre fassen. Es ist erlaubt, dass eine Stiftung mehrere Organe hat. Die Zuständigkeit des Verwalters ist aber gesetzlich festgelegt. Er muss also überprüfen, ob die Vorschriften in der Stiftungserklärung befolgt werden, z. B. dass den Destinatären nicht zuviel oder zu wenig gegeben wird und nur überhaupt solchen Destinatären, die unterstützungsberechtigt sind.

Nach meinen Erfahrungen funktioniert diese Trennung zwischen dem Stiftungsvorstand des Verwalters und dem alten Stiftungsvorstand der Stiftung gut. Der Verwalter beschäftigt sich mit der Verwaltung des Eigentums und der alte Stiftungsvorstand mit der Beurteilung der Eingaben an die Stiftung.

Schwedisches Recht erlaubt, dass ein Verwalter das Vermögen mehrerer Stiftungen gemeinsam verwaltet. Dies ist eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass ein Verwalter das Eigentum verschiedener Auftraggeber streng getrennt halten muss.

Grosse Verwalter, wie z. B. die Universitäten, verwalten im allgemeinen eine große Zahl von angeknüpften Stiftungen.

Weitere Aufgaben des Stiftungsvorstands oder des Verwalters sind das Einstehen dafür, dass die Stiftung einen Namen hat, dass sie ihre Buchführungspflicht erfüllt und dass die Stiftungserklärung und andere Dokumente der Stiftung geordnet und sicher aufbewahrt werden Kap. 2 § 8 SL.

Der Stiftungsvorstand bzw. der Verwalter ist vertretungsberechtigt.

Darlehen von der Stiftung sind nicht nur zugunsten des Stifters verboten, sondern auch zugunsten der Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Verwalters. Dies gilt auch für Eheleute, Verwandte und juristische Personen, auf welche diese natürlichen Personen einen bestimmenden Einfluss haben, Kap. 2 § 6 SL.

Buchführung und Jahresabschluss

Viele Stiftungen sind buchführungspflichtig. Das bedeutet in Schweden, dass sie die Regeln des Buchführungsgesetzes (bokföringslagen, BL) und des Jahresabschlussgesetzes (årsredovisningslagen, ÅRL) befolgen müssen, d. h. sowohl eine laufende Buchführung unterhalten als auch einen Jahresabschluss erstellen müssen. Auf der Grundlage des Jahresabschlusses sollen sie einen öffentlichen Rechenschaftsbericht erstellen. Buchführungspflichtige Stiftungen sind alle Stiftungen, die Betriebe unterhalten, alle Stiftungen, die vom Staat oder von den Gemeinden errichtet sind und alle Einsammlungs- und Kollektivvertragsstiftungen. Außerdem sind alle Ertragsstiftungen buchführungspflichtig, wenn sie groß genug sind. Das bedeutet, dass sie

Vermögen von mehr als zehn „basbelopp“, d. h. ungefähr 40.000 Euro haben, Kap. 2 § 3 St 1 BL. Familienstiftungen sind nur buchführungspflichtig, wenn sie Betriebe unterhalten, Kap. 2 § 3 St 3, § 5 St 3 BL. Ihre Verhältnisse sind für die Allgemeinheit nicht interessant.

Nicht buchführungspflichtige Stiftungen müssen nur eine jährliche Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben erstellen, Kap. 6 § 3 BL. „Mutterstiftungen“ mit mehr als zehn Angestellten sollen auch einen öffentlichen Rechenschaftsbericht erstellen, Kap. 6 § 1 BL.

Die Prinzipien für die Bewertung der Aktiva und Passiva sind im Jahresabschlussgesetz zu finden. Die Rechenschaftsberichte sollen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung folgen. Es gibt aber auch konkrete Bestimmungen. Die waren - besonders im Jahre 2000 - wichtig für die Behandlung von laufendem Einkommen und Kapitalgewinnen bei den Ertragsstiftungen.

Im Jahre 2000 nämlich fielen die Börsennotierungen schwedischer Aktien erheblich. Der Marktwert der Aktien sank oft unter den Anschaffungswert. Zu klären war, ob die Herabsetzungen des Stiftungsvermögens zum Marktwert das Resultat (zu Lasten der Destinatäre) belasten sollten, was zu einem niedrigen Gewinn und zu niedrigen Auszahlungen von Stiftungen führen würde, die nur laufendes Einkommen für den Zweck verwenden dürfe, oder ob es möglich war, unmittelbar das Kapitalkonto zu belasten? Dem Jahresabschlussgesetz gemäß war eine Herabsetzung vorgeschrieben, wenn zu vermuten war, dass der niedrigere Marktwert bestehen bleiben würde, Kap. 4 § 5 St 1 ÅRL. Der Wert des finanziellen Vermögens konnte jedoch auch dann auf den niedrigen Marktwert herabgesetzt werden, wenn es keine solche Vermutung gab, Kap. 4 § 5 St 2 ÅRL. Es wurde damals entschieden, dass es zulässig sei, das Kapitalkonto direkt zu belasten. Einige Stiftungen haben trotzdem das Resultat belastet. Sie haben jetzt, wenn die Börsennotierungen wieder gestiegen sind, die Herabsetzung zurückgeführt, was auch dem Gesetz entspricht, Kap. 4 § 5 ÅRL.

In dem Stiftungsgesetz gibt es unter anderem eingehende Bestimmungen zur Prüfung. Eine Stiftung muss mindestens einen Prüfer haben. Wenn sie buchführungspflichtig ist, muss mindestens ein Prüfer autorisiert oder bevollmächtigt sein. Sehr große Stiftungen müssen einen autorisierten Prüfer

haben, Kap. 4 § 4 SL. Die Prüfer müssen kontrollieren, dass die Stiftungen Gesetz und Satzung befolgen und dass die Buchführung ordnungsgemäß ist.

Die umfassende Prüfung ist eine Neuerung, die durch das Stiftungsgesetz eingeführt worden ist. Sie hat zu einer erheblichen Erhöhung der Prüfungskosten der Stiftungen geführt.

Die Prüfer der Stiftungen verwenden im allgemeinen heute eine Formulierung in ihrem Revisionsbericht, die Mitglieder der Stiftungsvorstände, die nicht Juristen sind, manchmal lustig und vielleicht ein bisschen beunruhigend finden. Die Formulierung lautet „Wir haben nicht gefunden, dass der Stiftungsvorstand gegen das Stiftungsgesetz oder die Vorschriften verstoßen hat...“ Ich habe oft Kommentare gehört, wie „Bedeutet das, dass wenn die Prüfer etwas mehr gearbeitet hätten, ich jetzt im Gefängnis säße?“

Kontrolle und Registrierung

Im Gegensatz zu Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen haben Stiftungen keine Mitglieder. Darum hält man eine öffentliche Kontrollbehörde für notwendig. Diese Kontrollbehörde ist die Bezirksregierung (Länsstyrelse). Stiftungen, die verpflichtet sind, einen Jahresabschluss zu errichten, sollen jedes Jahr ihren Jahresbericht und den Revisionsbericht der Kontrollbehörde senden. Außerdem kann die Kontrollbehörde Dokumente und Aufschlüsse anfordern und Inspektionen machen.

Die Kontrollbehörden können verlangen, dass Mitglieder des Stiftungsvorstands und die Verwalter ihre Pflichten erfüllen und ihnen unter Androhung von Geldstrafen verbieten, gesetzeswidrige Beschlüsse auszuführen. Der Gerichtshof kann auch ein Mitglied des Stiftungsvorstands oder einen Verwalter abberufen.

Eine Stiftung, die verpflichtet ist, einen Jahresabschluss zu erstellen, ist auch verpflichtet, sich bei der Bezirksregierung zu registrieren. Kap. 10 § 1 SL. Die Registrierung schützt den Firmennamen, hat aber (wie gesagt) keine Bedeutung für die Entstehung einer juristischen Person.

Schadensersatz

Schadensersatz kommt in zwei verschiedenen Fällen vor. Ein Mitglied des Stiftungsvorstands, ein Verwalter oder ein Prüfer sollen die Stiftung entschädigen, wenn sie einen Schaden vorsätzlich (dolus) oder fahrlässig (culpa) verursacht haben, Kap. 5 §§ 1 und 2 SL. In diesem Fall hat die Stiftung einen Schaden erlitten und ein Funktionär der Stiftung hat ihn verursacht.

Auch ein (potentieller) Destinatär ist berechtigt, Klage gegen die Stiftung zu erheben und Schadensersatz zu bekommen, wenn die Stiftung den Vorschriften in der Stiftungserklärung oder dem Stiftungsgesetz nicht gefolgt ist, Kap. 5 § 4 SL. In diesem Fall hat also ein Außenstehender einen Schaden erlitten und die Stiftung ihn verursacht.

Diese Bestimmung hat in den letzten Jahren sehr viel Unruhe unter den Mitgliedern der Stiftungsvorstände in Schweden verursacht. Es ist heute nicht ungewöhnlich, dass große Stiftungen kostspielige Versicherungen abschließen, um die Mitglieder ihrer Stiftungsvorstände zu schützen.

Änderung der Vorschriften oder Statuten einer Stiftung

Bei juristischen Personen wie Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen können die Aktionäre oder Mitglieder den Zweck der Organisation verändern, wenn sie es wollen. Weil die Stiftung keine Aktionäre oder Mitglieder hat, muss man andere Möglichkeiten zu einer Änderung des Zwecks schaffen. Weil der Zweck einer Stiftung von grundlegender Bedeutung sowohl in zivilrechtlicher als auch in steuerrechtlicher Hinsicht ist, soll es nicht allzu einfach sein, den Zweck zu ändern.

Die Vorschriften in der Stiftungserklärung können nur geändert werden, wenn veränderte Verhältnisse vorliegen, so dass den ursprünglichen Vorschriften nicht mehr gefolgt werden kann oder dass sie offenbar im Widerspruch mit den Absichten des Stifters stehen. Die Änderung wird von dem Stiftungsvorstand oder dem Verwalter durchgeführt nach einer Genehmigung des Kammerkollegiums, Kap. 6 § 1 SL. Diese ehrfurchtgebietende Behörde ist eine der ältesten Behörden in Schweden. Sie ist mehr als 350 Jahre alt.

Das Stiftungsgesetz nennt eine Reihe von Vorschriften in der Stiftungserklärung, die nicht ohne Genehmigung des Kammerkollegiums verändert werden können, wie z. B. das Ziel, die Vermögensverwaltung, die Verwaltungsform, die Ernennung der Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Verwalter und deren Vergütung, Kap. 6 § 1 SL. Es ist nicht notwendig, dass der Stifter alle diese Vorschriften in der Stiftungserklärung vorgeschrieben hat. Wenn er es nicht gemacht hat, kann der Stiftungsvorstand selbst solche Bestimmungen in der Satzung der Stiftung einfügen.³ In diesem Fall kann der Stiftungsvorstand selbst die Bestimmungen ändern ohne Genehmigung des Kammerkollegiums. Dies ist auch der Fall, wenn der Stifter zwar Vorschriften in der Stiftungserklärung gemacht hat, aber auch dem Stiftungsvorstand die Möglichkeit gegeben hat, sie zu ändern⁴, Kap. 6 § 3 St 2 SL.

Das Ziel muss aber von dem Stifter in der Stiftungserklärung vorgeschrieben sein. Dies ist eine Voraussetzung für die Entstehung einer Stiftung. Der Stiftungsvorstand kann es in keinem Fall ohne die Genehmigung des Kammerkollegiums ändern, Kap. 6 § 3 St 1.

Die Entscheidungspraxis des Kammerkollegiums ist umfassend. Ich gebe einige Beispiele. Es existieren in Schweden eine Reihe von Stiftungen, die Schüler schwedischer Gymnasien unterstützen. Oft hat der Stifter bestimmt, dass Jungen eines besonderen Gymnasiums unterstützt werden sollen. Das Kammerkollegium ändert diese Vorschriften heute zu Jungen und Mädchen, weil es früher nur Jungen erlaubt war, schwedische Gymnasien zu besuchen und der Stifter sich nicht vorstellen konnte, dass Mädchen in solche Schulen gehen würden. Wenn aber heute ein Stifter vorschreibt, dass nur Jungen unterstützt werden können, ändert man diese Vorschrift nicht, weil jetzt der Stifter wissen muss, dass mehr Mädchen als Jungen auf die Gymnasien gehen.

Ich habe jedoch nie eine solche Vorschrift gesehen. Aber ich habe Vorschriften mit der Bestimmung gesehen, dass nur Mädchen unterstützt werden dürfen.

Als ich Rektor der Universität zu Stockholm war, hatten wir eine Stiftung für die Unterstützung eines Doktoranden in einem humanistischen Fach. Der Stifter hatte sehr deutlich vorgeschrieben, dass das Stipendium nicht geteilt werden

³ Die Statuten einer Stiftung enthalten also oft teils Vorschriften von dem Stifter, teils Bestimmungen, die der Stiftungsvorstand selbst beschlossen hat. Es geschieht aber oft, dass der Stifter die ganzen Statuten vorgeschrieben hat.

⁴ Die Behörde soll aber den Beschluss des Stiftungsvorstands überprüfen, Kap. 6 § 4 SL

dürfe. Auf Grund der guten Verwaltung der angeknüpften Stiftungen der Universität lag die Summe etwa bei 70.000 Euro pro Jahr. Sie war auch steuerfrei. Das Kammerkollegium hat uns erlaubt, die Summe auf drei zu verteilen, aber nur, nachdem wir bewiesen hatten, dass, als der Stifter die Stiftung gegründet hatte, ein Doktorandenstipendium nur ein Drittel dieser Summe betrug.

Ich muss zugestehen, dass ich bisweilen an das angenehme Studentenleben denke, das man mit dem ungeteilten Stipendium führen könnte.

Die Zukunft der Stiftungen in Schweden

Da das Stiftungsgesetz jetzt während zehn Jahre im Kraft gewesen ist, hat die schwedische Regierung eine Richterin als Untersucherin ernannt, mit dem Auftrag, zu überprüfen, ob das Stiftungsgesetz geändert werden müsse. Die Regierung hat diese Aufgabe anscheinend nicht als überwältigend angesehen, da sie verlauten ließ, dass diese Arbeit während der Weihnachtferien ausgeführt werden könne. Hierfür spricht auch, dass das Höchste Gericht nicht ein einziges Präjudiz auf der Grundlage des neuen Gesetzes geschaffen hat. Das zivilrechtliche Stiftungsgesetz hat offenbar gut funktioniert.